

VERPFLICHTUNG

gemäß § 2 Abs. 3 Buchst. c und § 3 Abs. 1 Buchst. b des Kirchengesetzes über die kirchliche Bevollmächtigung zur Erteilung von Religionsunterricht (RS 155)

Name (bitte in Druckschrift)	Vorname	Geburtsdatum
---------------------------------	---------	--------------

*) **Ich bin Mitglied der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern**

Ich verpflichte mich, den Religionsunterricht auf der Grundlage der Heiligen Schrift gemäß dem Bekenntnis der Evangelisch-Lutherischen Kirche zu erteilen (s. Rückseite) und weiß mich dieser verbunden.

*) **Ich bin Mitglied einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland**
(Name der Kirche: _____)

Ich verpflichte mich, den Religionsunterricht auf der Grundlage der Heiligen Schrift gemäß dem Bekenntnis der Evangelisch-Lutherischen Kirche zu erteilen (s. Rückseite).

Ich erkenne innerhalb des Religionsunterrichts die Lehraufsicht der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern an und werde mit den zuständigen Beauftragten und Dienststellen zusammenarbeiten.

*) **Ich bin Mitglied einer evangelischen Freikirche, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Bayern angehört**

(Name der Kirche: _____)

Ich verpflichte mich, den Religionsunterricht auf der Grundlage der Heiligen Schrift gemäß dem Bekenntnis der Evangelisch-Lutherischen Kirche zu erteilen (s. Rückseite).

Ich erkenne innerhalb des Religionsunterrichts die Lehraufsicht der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern an und werde mit den zuständigen Beauftragten und Dienststellen zusammenarbeiten.

Ort, Datum

Unterschrift

Die Bekenntnisschriften der Evangelisch-Lutherischen Kirche¹ sind eine unverzichtbare Orientierung der kirchlichen Verkündigung, deren Grundlage die Heilige Schrift ist. Das gilt auch für den evangelischen Religionsunterricht. Diese Bekenntnisse wollen nicht als Gesetz verstanden werden, sondern sind – wie die Heilige Schrift selbst – von ihrer sachlichen Mitte aus zu lesen: dem Evangelium von Jesus Christus. So haben die Bekenntnisschriften in der Kirche die Aufgabe, die Verkündigung des Evangeliums ordnend zu schützen.

Auf dieser Grundlage ist z.B. ein „fundamentalistisches“ Bibelverständnis, nach dem jedes Wort der Heiligen Schrift gleichwertig ist, ausgeschlossen.

Ebenfalls ausgeschlossen ist jede gesetzliche Bibelauslegung, die das Evangelium (sola gratia – allein aus Gnade), die Botschaft von einem menschenfreundlichen Gott, verdrängt und behauptet, bestimmte Werke, Erkenntnisse oder Handlungen seien Bedingungen für das Heil des Menschen. Nicht zuletzt in ethischen Fragen gilt von daher als Konsequenz der Rechtfertigungsbotschaft die „Freiheit eines Christenmenschen“, die Freiheit und Verantwortung, freie Entscheidung und Bindung an den dreieinigen Gott gleichermaßen umfasst.

Die Botschaft der unbedingten Zuwendung Gottes zum Menschen zeigt sich nach lutherischem Verständnis in allererster Linie im Sakrament der Taufe, in dem Gott am Menschen handelt und ihn zu einem neuen Leben beruft. Aus diesem Grund tauft die Evangelisch-Lutherische Kirche sowohl Kinder wie auch Erwachsene. In der Kindertaufe jedoch wird die zuvorkommende Gnade als wirkmächtiges Handeln besonders deutlich. Von daher ist es deutlich und nachvollziehbar: Wenn jemand die Kindertaufe grundsätzlich ablehnt, kann er keinen Religionsunterricht nach den Glaubensgrundsätzen der ELKB erteilen. Eine kirchliche Bevollmächtigung zur Erteilung von Religionsunterricht (Vocatio) müsste dann verweigert bzw. entzogen werden. Dies gilt auch für den Fall der Wiedertaufe nach Erteilung der Vocatio.

August 2009

Detlev Bierbaum, Oberkirchenrat

¹ Eine ausführliche Darstellung des lutherischen Bekenntnisses finden Sie in den „Bekenntnisschriften der Evangelisch-Lutherischen Kirche“ (Göttingen: Verlag Vandenhoeck & Rupprecht). Als Taschenbuch auch unter dem Titel „Unser Glaube“ (Gütersloher Verlag) erhältlich.